

Information zum Verbraucherzahlungskonto (VZKG-Konto)

Mit 18. September 2016 ist das Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist auch das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (VZKG-Konto) geregelt.

Gesetzliche Grundlage

Die Richtlinie 2014/92/EU wurde in Österreich mit dem Verbraucherzahlungskontogesetz (BGBI I 35/2016) umgesetzt. Die Verordnung BGBI II 255/2016 (VZKG-V) des BMASK regelt den Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Anspruch auf ein Verbraucherzahlungskonto

- Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, unabhängig von seinem Wohnort
- Verbraucher ohne Aufenthaltsrecht, wenn dieser aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar ist.

Das VZKG-Konto ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Kosten des Verbraucherzahlungskontos

Die jährlichen Kosten eines Verbraucherzahlungskontos dürfen für die in § 25 (1) VZKG beschriebenen Leistungen maximal EUR 80,- und für sozial- oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher EUR 40,- betragen.

Sozial- oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher

- Bezieher einer bedarfsorientierten Mindestsicherung
- ➤ Bezieher einer Pension mit Anspruch auf Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG
- > Bezieher einer Pension, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß AIVG, deren Höhe maximal dem Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
- Bezieher von Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz 1992
- Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer Lehrlingsentschädigung, deren Höhe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht
- Personen mit Befreiung von Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs 5 Rundfunkgebührengesetz
- > Personen mit Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz
- Personen mit Schuldenregulierungsverfahren bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens
- Obdachlose iS § 1 Abs 9 Meldegesetz
- > Asylwerber iS § 2 Abs 1 Z 14 Asylgesetz
- > geduldete Fremde gemäß § 46a Fremdenpolizeigesetz
- > Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen vergleichbaren Status der o.g. Punkte haben bzw. vergleichbare Leistungen beziehen.

Leistungen des Verbraucherzahlungskontos (VZKG-Kontos) bei der BAWAG

- Gut- und Lastschriften
- > Überweisungen, elektronische Verfügungen, pdf-Kontoauszug
- Zugang zum eBanking
- Kontokarte zur Bargeldbehebung, bargeldlosem Zahlen und für automatisierte Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Leistungen die beim Verbraucherzahlungskonto (VZKG-Kontos) nicht enthalten sind

- Keine online Kontoeröffnung möglich
- Kein zweiter Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigter
- ➤ Kein Überziehungsrahmen bzw. Kontolimit, keine Limitänderung der Kontokarte ➤ Keine Kreditkarte
- Kein Abrechnungskonto für andere Produkte z.B. Wertpapier, Kredit
- > Kein Zahlungsverkehr außerhalb des EWR

Antragstellung

Die Beantragung des VZKG-Kontos kann in den BAWAG Filialen erfolgen. Die Bank hat unverzüglich, spätestens 10 Geschäftstage, nachdem der vollständige Antrag des Verbrauchers eingegangen ist, das VKZG-Konto zu eröffnen oder ausschließlich bei Vorliegen eines der gesetzlichen Ablehnungsgründe (siehe unten) den Antrag abzulehnen.



Ablehnungsgründe

- Antragsteller ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut und kann die mit dem Verbraucherzahlungskonto (VZKG-Konto) verbundenen Zahlungen bereits nutzen, es sei denn, der Antragsteller erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde oder er selbst das bestehende Zahlungskonto bereits gekündigt hat und der Antragsteller eine Bestätigung darüber vorlegen kann, dass das bestehende Zahlungskonto geschlossen wird.
- Gegen den Antragsteller ist ein Strafverfahren wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter anhängig, in dem Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wurde oder der Antragsteller wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.
- Begründeter Verdacht auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung

Kündigungsgründe

Das Kreditinstitut darf ein bestehendes VZKG-Konto einseitig kündigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Keine Zahlungsvorgänge auf dem Konto innerhalb der letzten 24 Monate
- Kein rechtmäßiger Aufenthalt in der EU mehr
- > Kontoinhaber hat ein zweites Zahlungskonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut eröffnet
- Das Zahlungskonto wurde absichtlich für unrechtmäßige Zwecke genutzt
- > Der Inhaber hat bei der Eröffnung falsche Angaben gemacht und hätte bei Angaben der korrekten Daten kein Recht auf ein VZKG-Konto gehabt
- Gegen den Kontoinhaber wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder einem seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben
- Das Zahlungskonto wird wiederholt für unternehmerische Zwecke genutzt
- Der Inhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrages abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten VZKG-Konten wirksam angeboten hat.

Eine Kündigung des Vertrages über das VZKG-Konto wird dem Kontoinhaber schriftlich und unentgeltlich mindestens zwei Monate vor dem Kündigungstermin mitgeteilt. Bei unrechtmäßiger Verwendung bzw. falschen Angaben wird die Kündigung sofort wirksam.

Beschwerdemöglichkeiten

Im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines VZKG-Kontos oder der einseitigen Kündigung durch das Kreditinstitut können Sie Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) einlegen oder Ihre Rechte bei der außergerichtlichen FINNET Schlichtungsstelle geltend machen. Nachstehend finden Sie die Kontaktdaten dieser Einrichtungen:

FMA: 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Tel. (01) 249 59-0, Fax (01) 249 59-5499, fma.gv.at

FIN-NET (Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel. (01) 505 42 98, Fax (0) 590900-118337, office@bankenschlichtung.at, www.bankenschlichtung.at

Sonstige Bedingungen

Für das Basiskonto gelten im Übrigen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" mit Ausnahme der Ziffern 2 (3), 3 (3), 5 (1), 5 (1), 6 (2), 7 (2), 21 (1), 22-24, 26-28, 32-37, 43-45, 48, 53-55, 57, 62-72 und 74-82, die "Kundenrichtlinien für die Kontokarte, die Kontaktlosfunktion", die "Kontokarte Standardlimite", "Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG eBanking" und "Bedingungen zur Übermittlung von elektronischen Kontoauszügen".